



FISCHEREIORDNUNG Revier KRUMMNUSBAUM 2021

Bei der Fischereiausübung sind die Lizenz samt Fangstatistik (Aufzeichnungspflicht), das VÖAFV-Mitgliedsbuch sowie die notwendigen behördlichen Dokumente unbedingt mitzuführen und auf Verlangen einem Kontrollorgan vorzuweisen.

Die Bestimmungen dieser Fischereiordnung, der Lizenz sowie das NÖ-Fischereigesetz sind strikt einzuhalten. Die Fangstatistik ist vollständig und ordnungsgemäß auszufüllen.

Das Fischen ist entweder mit 2 Angelruten mit je einem Einzelhaken oder 1 Spinnrute mit Einfachköder (Mehrfachhaken erlaubt) gestattet.

Die Verwendung eines beaufsichtigten Krestellers ist erlaubt, wenn dadurch die Gesamtzahl o.a. Angelzeuge nicht überschritten wird.

Für alle Fische gelten die gesetzlichen Schonzeiten und Brittelmaße mit folgenden Ausnahmen:

Schonzeit: Huchen ganzjährig, Hecht, Zander 01.02. bis 31.05.,

Brittelmaße: Hecht 60 cm, Zander 50 cm, Barbe 45 cm, Aalrutte 40 cm, Schleie 35 cm, Barsch 30 cm. Karpfen (Wild-, Spiegel- und Schuppenkarpfen) sind ab einer Länge von 65 cm rückzusetzen.

Zusätzliche Bestimmungen Mitterau:

Die Fischerei in der Zeit von 1 Stunde vor Sonnenaufgang bis 1 Stunde nach Sonnenuntergang gestattet (Nachfischverbot). Spinnfischen ab 01.09. erlaubt.

MAIFISCHVERBOT.

Nach erfolgtem Hecht- und Zanderbesatz ist die Fischerei auf Raubfische untersagt.

Der Termin wird per Aushang im Schaukasten bzw. auf der Vereins-Homepage bekanntgegeben.

Zusätzliche Bestimmungen Donaustrom und Winterhafen

Das Spinnfischen und das Fischen mit Köderfisch ist vom 01.01. bis 31.01. und vom 01.06. bis 31.12. gestattet.

Das Fischen ist nur vom Ufer aus gestattet.

Das Anfüttern ist maßvoll mit einwandfreiem Futter gestattet.

Für die Entnahme bzw. Landung der Fische - ausgenommen Kleinfische wie Rotaugen, Laube usw. - ist ein geeigneter Unterfänger zu verwenden und daher auch mitzuführen. Ein entsprechender Hakenlöser, Maßband und **Abhakmatte** sind mitzuführen und zu verwenden.

Pro Revier darf nur eine Lizenz gelöst werden.

NICHT GESTATTET: Abtransport von lebenden Fischen. Fischen während der Revierreinigung. Lebender Köderfisch. Fischen von Brücken und Stegen. Jegliche Verunreinigung des Wassers bzw. des Ufers (in der Mitterau und im Winterhafen auch durch Schuppen und Ausnehmen der Fische). Veränderung des Steinwurfes und der Uferbefestigungen. Beschädigungen von Bäumen, Sträuchern usw. Betreten oder Befahren bzw. die Beschädigung eines eventuellen Schilf- oder Binsenbestandes. Jegliche Art von Eisfischen. Verkauf und Austausch von angeeigneten Fischen. Echolot, Fischfinder u.ä. Haltern von Köderfischen in nicht geeigneten Behältnissen.

Das Lagern (Zelten, Campieren, etc.), die nächtliche Abstellung von Wohnmobilen oder ähnlichem.

FANGZAHLBESCHRÄNKUNGEN:

Pro Jahr: 24 Stück Friedfische (Karpfen oder Schleie), 18 Stück Raubfische wie Hechte, Zander, Wolgazander, Welse, Bach-, Regenbogenforellen, Äschen, Barsche, Aalruten (davon höchstens 10 Stk. Zander).

Pro Tag: 2 Stück Friedfische, 2 Stück Raubfische sowie zusätzlich 20 Stück nicht aufzeichnungspflichtige Fische. Nach Aneignung von 2 Raubfischen pro Tag ist die Fischerei auf diese untersagt.

AUFZEICHNUNGSPFLICHT: Falls Sie sich einen der obgenannten Fische aneignen, so ist dieser Fang sofort nach der Landung und Versorgung in die betreffende Zeile auf der Fangstatistik mit Datum (unbedingt vierstellig z.B. 02.01.) und mit genauer Uhrzeit (vierstellig z.B. 06.05) einzutragen. Pro Zeile darf nur ein Fisch eingetragen werden. Bei Nichtaneignen muss der Fisch sofort nach dem Fang wieder rückversetzt werden. Wurden an einem Tag der o.a. Fische, die begrenzte Stückzahl gefangen und angeeignet, ist jeder weitere gefangene Fisch dieser Art, mit der nötigen Vorsicht, sofort rückzusetzen. Angeeignete Fische müssen bis zum Verlassen des Angelplatzes vor Ort aufbewahrt werden. Untermaßige oder in der Schonzeit befindliche Fische sind nach dem Fang, mit der nötigen Vorsicht, sofort rückzusetzen. Verletzte Fische die das Brittelmaß haben und sich nicht in der Schonzeit befinden, müssen angeeignet werden. Aufzeichnungspflichtige Fische und Zierfische (Goldfische, etc.) sowie in der Schonzeit befindliche Fische, egal welcher Herkunft, dürfen nicht als Köderfische verwendet werden.

Der VÖAFV übernimmt für den Fang bestimmter Arten und Mengen von Fischen keine Gewähr.